

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche
Arbeitswelt
Diskriminierung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Vorgehen und Rechtsweg bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d143.html>)

Vorgehen und Rechtsweg bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Ein ehemaliger Arbeitgeber oder eine ehemalige Arbeitgeberin darf ohne Einwilligung der Arbeitnehmenden keine Informationen über deren ethnische, nationale, regionale oder religiöse Zugehörigkeit weiterleiten. Anderenfalls verletzt dies die Persönlichkeit der betroffenen Person gemäss Datenschutzgesetz (Art. 12 i.V.m. Art. 13 DSG). Laut Art. 15 DSG richten sich Klagen zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 28 ff. ZGB. Aufgrund der Komplexität und der möglichen Kostenfolgen eines solchen Verfahrens empfiehlt es sich aber, die Situation mit einer juristischen Fachperson abzuklären.

Allgemeine Empfehlung: Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. *Vorsicht:* Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

Mögliche Vorgehensweisen

Zivilprozess

Schlichtungsversuch

Gemäss Art. 197 ZPO muss dem ordentlichen Verfahren grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Die Schlichtungsbehörden versuchen dabei, zwischen den Streitparteien eine Einigung zu bewirken, bevor es zu einem Gerichtsprozess kommt. Das Verfahren ist formfrei und vertraulich. Die Verhandlungen haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlichtungsgesuch stattzufinden. Das Schlichtungsverfahren ist für die klagende Partei grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 207 ZPO; für Ausnahmen vgl. Art. 113 ZPO). Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, so erteilt die Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung, und der Prozess wird auf dem ordentlichen Verfahrensweg weitergeführt. Weiterführende Informationen zum Schlichtungsverfahren.

Ordentliches Verfahren (Klage wegen Persönlichkeitsverletzung)

Die betroffene Person kann mittels zivilrechtlicher Klage eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) geltend machen. Gewöhnlich wird beim Zivilgericht am Wohnsitz oder am Sitz einer der Parteien geklagt (Art. 20 lit. d ZPO). Klagen zum

Schutz der Persönlichkeit richten sich gemäss Art. 15 DSG nach Art. 28 ff. ZGB. Konkret kann dabei die Beseitigung, das Verbot oder die Feststellung (bei entsprechendem Feststellungsinteresse) einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB) verlangt werden. Das Gericht ist gemäss Art. 15 Abs. 1 DSG befugt, die Sperrung der Datenweitergabe zu veranlassen. Zusätzlich dazu können allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche geltend gemacht werden. Die Genugtuung ist in der Regel aber nicht höher als einige 100 Franken.

Ein Zivilprozess ist ein kompliziertes Verfahren. Es ist deshalb wichtig, sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine juristisch kompetente Beratungsstelle unterstützen zu lassen. Vor allem müssen die Erfolgchancen sorgfältig abgewogen werden, da die prozessverlierende Partei sämtliche Kosten trägt. Weiterführende Informationen zum Zivilprozess.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Zusätzlich kann mit dem EDÖB Kontakt aufgenommen werden. Dieser berät Private (Art. 28 DSG), klärt Datenschutzverletzungen ab und kann empfehlen, die Datenweitergabe zu unterlassen. Wird dieser Empfehlung nicht Folge geleistet, so kann der EDÖB die Angelegenheit ans Bundesverwaltungsgericht weiterziehen (Art. 29 DSG). Er klärt den Sachverhalt jedoch nur dann ab, wenn die Gefahr besteht, dass eine grössere Anzahl von Personen von einer Persönlichkeitsverletzung betroffen ist.